

Kurztitel

Börsengesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 555/1989 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 753/1996

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.01.1997

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 18. Die Börsemitglieder sind verpflichtet

1. bei ihrer Geschäftstätigkeit die Handelsbedingungen der Börse einzuhalten, die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren und Schädigungen des Ansehens der Börse zu vermeiden;
2. die vorgeschriebenen Börsegebühren und sonstigen Beiträge fristgemäß zu leisten;
3. mindestens einen Börsebesucher (§ 20) an die Börse zu entsenden;
4. die im Rahmen der Handels- oder Abwicklungssysteme vorgesehenen Kationen stets auf der vorgeschriebenen Mindesthöhe zu halten;
5. als Mitglieder einer Wertpapierbörse die im § 82 Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen zur Hintanhaltung von Insidergeschäften in ihrem Unternehmen zu treffen.